

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Abfallwirtschaft Verwaltung	Datum 23.10.2015	Drucksachen-Nr. 2015/247
---	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Technischer und Umweltausschuss	nicht öffentlich	16.11.2015
Kreistag	öffentlich	01.02.2016

Tagesordnungspunkt 7 b)

**Eigenbetrieb "Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz";
Wirtschaftsplan 2016**

Beschlussvorschlag

Der Wirtschafts- und Finanzplan 2016 wird gemäß der Anlage zur Sitzungsvorlage beschlossen.

Vorberatung

Der Technische und Umweltausschuss/Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz hat am 16.11.2015 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Hinweis:

Von einer zusätzlichen Übersendung des Wirtschaftsplans wird abgesehen, da dieser im Anhang zur Haushaltsplan abgedruckt ist (Seite 643 – 658). Seit der Vorberatung am 16.11.2015 haben sich keine weiteren Änderungen ergeben.

Sachverhalt

Der Kreistag hat am 15.12.2008 für den Abfallwirtschaftsbetrieb die Umwandlung des Regiebetriebs in einen Eigenbetrieb beschlossen. Seit dem 01.01.2009 hat der Abfallwirtschaftsbetrieb, als Sondervermögen des Landkreises Konstanz, seine Tätigkeit aufgenommen.

Gemäß § 2 Nr. 3 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ entscheidet der Kreistag über die Feststellung des Wirtschafts- und Finanzplans. Nach § 3 Abs. 2 berät der Betriebsausschuss alle Angelegenheiten vor, die dem Kreistag vorbehalten sind. Der Kreistag hat gemäß § 14 Abs. 1 Eigenbetriebsgesetz (EigBG) und der §§ 1 bis 4 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) in Verbindung mit § 48 Landkreisordnung Baden-Württemberg den Wirtschaftsplan festzustellen.

Die Eigenbetriebe müssen für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufstellen und eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde legen. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Darstellungen des Wirtschafts- und Finanzplans 2016 erfolgt gemäß den vorgeschriebenen Formblättern der EigBVO.

Die geplanten Erträge und Aufwendungen basieren auf der Grundlage der vom Kreistag am 27.07.2015 beschlossenen Gebührenkalkulation für die Jahre 2016 bis 2017. Die Höhe der Rückstellungen und Nachsorgekosten basieren auf dem Gutachten zur Berechnung der Nachsorgekosten des Büros Kempfert und Partner und der aktualisierten Fortschreibung der Fa. ECONUM.

Nach Beschlussfassung des Kreistags übernimmt der Landkreis Konstanz ab dem 01.07.2016 die Verwertungsleistungen für kommunales Altpapier (Papier/Pappe/Kartonagen), Altholz und Schrott. Den Städten und Gemeinden bzw. ihren kommunalen Betrieben werden bis auf Widerruf der nach Abzug sämtlicher Betriebsausgaben ausschüttungsfähige Betrag aus der Verwertung (Papier/Pappe/Kartonagen, Altholz, Schrott) im Verhältnis der gesammelten Mengen als freiwilliger Zuschuss mit der Verpflichtung zur Verwendung im Abfallbereich überlassen. Übersteigen die Aufwendungen die Erlöse aus der Verwertung, sind diese von den Städten und Gemeinden im Verhältnis der gesammelten Mengen zu tragen. Die Ergebnisse incl. der Ausschüttung an die Kommunen sind gesondert für diesen Teilbereich dargestellt.

Die Buchungsweise bei Deponie- und Rekultivierungsaufwendungen wird ab 2016 geändert und auf die nach Handelsgesetzbuch übliche Vorgehensweise angepasst. Bislang wurden diese Kosten ergebnismindernd im Materialaufwand und in gleicher Höhe ergebniserhöhend als Ertrag aus der Auflösung von Rückstellungen erfasst, sodass insgesamt ein Ergebniseffekt von Null entstand. Künftig werden die entsprechenden Eingangsrechnungen bzw. Ausgaben direkt als Verbrauch der Nachsorge-Rückstellungen in der Bilanz verbucht. Die Nachsorge-Maßnahmen werden nach wie vor in den Erläuterungen zum Erfolgsplan dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Im Plan-Jahr 2016 ist keine Zuführung des Kostendeckungsüberschusses eingeplant. Der Kalkulation 2016 bis 2017 folgend ist für 2016 eine anteilige Auflösung des Kostendeckungsüberschusses von 1.125.986 € vorgesehen.

Aus dem Betrieb gewerblicher Art „Elektroschrott“ kann voraussichtlich ein Gewinn von rd. 38.000 € (nach Steuern) an die Städte und Gemeinden ausgeschüttet werden.

Der Gewinn bei den Verwertungsleistungen (PPK, Altholz, Schrott) für 7 Monate in 2016 beläuft sich voraussichtlich auf rd. 666.000 €; dieser wird ebenfalls den Städten und Gemeinden vergütet.

Anlagen

Entfällt (s. Hinweis unter „Beschlussvorschlag“)